



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 25. September 2018

2000.34

Steuergesetz, Teilrevision 2019 (StG Rev 19); 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2018 den Entwurf für eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG; bGS 621.11) in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 50:0 Stimmen bei 14 Enthaltungen zugestimmt. Zudem hat er die Vorlage bis zum 8. Juni 2018 der Volksdiskussion unterstellt (Amtsblatt Nr. 19 vom 11. Mai 2018, S. 677). Innerhalb dieser Frist sind zwei Beiträge eingegangen.

Der Kantonsrat hat die vorgeschlagene Revision des Steuergesetzes in der 1. Lesung positiv aufgenommen und der Notwendigkeit der Anpassungen aufgrund des übergeordneten Bundesrechts zugestimmt. Ebenso hat der Kantonsrat eine Umgestaltung der Kinderabzüge begrüsst.

Der Regierungsrat hat das Ergebnis der 1. Lesung sowie die Volksdiskussionsbeiträge aufgenommen und den Gesetzesentwurf für die 2. Lesung ausgearbeitet. Der Entscheid des Kantonsrates hinsichtlich der Ausgestaltung der Kinderabzüge (Art. 38 Abs. 1 lit. a E-StG) wurde leicht modifiziert in den Entwurf der 2. Lesung aufgenommen.

In der Zwischenzeit sind weitere Bundesgesetze mit steuerrechtlichen Bestimmungen, die am 1. Januar 2019 bzw. am 1. Januar 2020 in Kraft treten werden, in eidgenössischen Volksabstimmungen angenommen worden. Es handelt sich dabei um das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz), das per 1. Januar 2019 in Kraft treten wird. Davon betroffen sind Art. 26 Abs. 1 lit. e E-StG, Art. 27 Abs. 1 lit. i und lit. k–n E-StG sowie Art. 35 Abs. 1 lit. k E-StG. Weiter treten die steuerrechtlichen Bestimmungen des Ener-



giegesetzes (EnG; SR 730.0) per 1. Januar 2020 in Kraft. Die bundesrechtlichen Vorgaben müssen auf kantonaler Ebene mit Art. 34 Abs. 2 E-StG per 1. Januar 2020 umgesetzt werden. Auch das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (Landesversorgungsgesetz; LVG; SR 531) enthält bundesrechtliche Vorgaben im steuerrechtlichen Bereich, die in Art. 5 Abs. 1 lit. g E-StG per 1. Januar 2019 und im Quellensteuerbereich per 1. Januar 2021 umgesetzt werden.

Die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung führt zu einer Anpassung im Bereich der Grundstückgewinnsteuer (Art. 124 Abs. 2 E-StG). Gleichzeitig sind sprachliche Anpassungen in Art. 72b E-StG und Art. 96 E-StG vorgenommen sowie bereits in der Praxis umgesetzte Ergänzungen mit Art. 73 Abs. 3 E-StG und Art. 271 Abs. 2 E-StG gesetzlich verankert worden.

Schliesslich erfolgt mit der 2. Lesung die notwendige Aufhebung der in der Zwischenzeit erlassenen vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken. Für detaillierte Erläuterungen zu den unveränderten Artikeln wird auf die Ausführungen im Bericht und Antrag zur 1. Lesung verwiesen.

Die geplante Erhöhung der Kinderabzüge stellt einen indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrates zur am 23. September 2018 durch das Stimmvolk abgelehnten kantonalen Steuergerechtigkeitsinitiative dar. Ein Ziel des aktuellen Regierungsprogramms ist es, die Familien mit Kindern in Appenzell Ausserrhoden zu entlasten. Dabei bleibt zu beachten, dass in finanzieller Hinsicht nicht nur der Betrag der zu zahlenden Steuern von Bedeutung ist. Vielmehr sind die im gesamtschweizerischen Vergleich tiefen Lebenshaltungskosten in Appenzell Ausserrhoden ebenfalls in die Beurteilung miteinzubeziehen.

B. Erwägungen

1. Beiträge zur Volksdiskussion

Es sind zwei Beiträge zur Volksdiskussion eingegangen. In beiden Beiträgen wird beanstandet, dass die Ausbildungskosten nach dem Gesetzesentwurf unter dem Titel der Kinderabzüge nicht mehr abgezogen werden können.

Die Umsetzung des per 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) hatte zur Folge, dass die bis zu diesem Zeitpunkt steuerlich abzugsfähigen Ausbildungskosten auf kantonaler Ebene nicht mehr zulässig waren. Im Bereich der Sozialabzüge, zu denen auch der Kinderabzug gehört, haben die Kantone einen Gestaltungsspielraum. Um die unbefriedigende Situation der Nichtabzugsfähigkeit von Ausbildungskosten zu mildern, nutzte der kantonale Gesetzgeber seinen Spielraum in der Gestaltung der Sozialabzüge und integrierte in diesen den «Ausbildungskostenabzug».

Im bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Steuerrecht waren die Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskosten abziehbar (Art. 29 Abs. 1 Bst. d StG). Darunter fallen nach der Praxis einerseits die Kosten für mit dem gegenwärtigen Beruf im Zusammenhang stehende Weiterbildungen (Weiterbildung im engen Sinn) und andererseits die Kosten für durch äussere Umstände bedingte Umschulungen sowie für den beruflichen Wiedereinstieg. Nicht abzugsfähig waren demgegenüber unter diesem Titel die Ausbildungskosten. Bei sol-



chen Aufwendungen fehlte der damals notwendige Zusammenhang mit einem gegenwärtigen Beruf. Die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungs- und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten führte in der Praxis oft zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013 (BBI 2013, 7385; AS 2014, 1105) eine Neuordnung geschaffen, welche die entsprechende Unterscheidung aufgibt. Seit dem 1. Januar 2016 können berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten steuerlich als allgemeiner Abzug geltend gemacht werden.

Nach der Wiedereinführung der Abzugsmöglichkeit von Ausbildungskosten können die im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten wegfallen, da ansonsten eine doppelte Abzugsmöglichkeit besteht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Wegfall der im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten nur in der Konstellation einer Tertiärausbildung mit zwingendem auswärtigen Aufenthalt und gleichzeitig notwendigen hohen zusätzlichen Kosten gegenüber der Situation unter geltendem Recht unter Umständen ein Minderabzug in Kauf genommen werden muss. Dies aber nur in den Fällen, in denen die in Ausbildung stehenden jungen Erwachsenen über keine oder ungenügende eigene Mittel verfügen und keine Stipendien erhalten. Davon betroffen ist lediglich eine sehr geringe Anzahl von steuerpflichtigen Personen in einer kurzen Übergangszeit. Sofern die jungen Erwachsenen über eigenes Einkommen verfügen, können die Ausbildungskosten unter bestimmten Voraussetzungen davon abgezogen werden.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Kinderabzüge für Kinder nach Vollendung des 15. Altersjahres sowie für Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres nach dem Gesetzesentwurf der 2. Lesung gegenüber dem Entwurf, welcher der 1. Lesung zu Grunde liegt, erhöht worden sind. Davon profitieren sämtliche steuerpflichtige Personen mit Kindern in Ausbildung.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ist nach dem Gesetzesentwurf, welcher der 2. Lesung zu Grunde liegt, weiterhin kein in den Kinderabzug integrierter Ausbildungskostenabzug vorgesehen.

Ein Volksdiskussionsbeitrag beanstandet zudem die Begrenzung des Kinderabzuges auf das vollendete 25. Altersjahr des Kindes gemäss dem Beschluss des Kantonsrates anlässlich der 1. Lesung. Im Entwurf für die 1. Lesung habe der Regierungsrat den Kinderabzug noch auf das 26. Altersjahr des Kindes beschränkt, was im Volksdiskussionsbeitrag als angemessen erachtet wird. Die Altersbeschränkung des Kinderabzuges ist durch den Kantonsrat beschlossen worden. Dem Gesetzesentwurf der 2. Lesung liegt denn auch der Beschluss des Kantonsrates der 1. Lesung mit einer Altersbeschränkung von 25 Jahren zu Grunde.

2. Anpassungen des Gesetzesentwurfes auf die 2. Lesung

Art. 5 E-StG – Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Abs. 1 lit. g Seeleute

Mit dem LVG sind die Bestimmungen hinsichtlich der Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit und der Quellensteuer im StHG angepasst worden. Demnach sind Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes nicht mehr steuerpflichtig. Diese bundesrechtliche Vorgabe ist, obschon in der Praxis kaum von Bedeutung, auf kantonaler Ebene umzusetzen. Art. 5 Abs. 1 lit. g E-StG ist entsprechend auf die 2. Lesung hin eingefügt worden. Die entsprechende Bestimmung bei der Quellensteuer ist bereits im Gesetzesentwurf der 1. Lesung enthalten.



Art. 26 E-StG – Übrige Einkünfte

Abs. 1 lit. e Lotteriegewinne

Am 10. Juni 2018 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Geldspielgesetz angenommen, das grundlegende Änderungen bei der Besteuerung von Geldspielen sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene enthält. Das Gesetz tritt gemäss Beschluss des Bundesrates per 1. Januar 2019 in Kraft. In den Übergangsbestimmungen wird festgehalten, dass für die Einführung auf kantonaler Ebene keine Übergangsfrist (in der Regel 2 Jahre) vorgesehen ist und dass, sofern eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht möglich ist, die Beträge des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) direkt angewendet werden.

Art. 26 Abs. 1 lit. e StG wird wie Art. 23 lit. e DBG im Rahmen der Umsetzung des Geldspielgesetzes aufgehoben. Im Übrigen wird auf die Kommentierung zu Art. 27 E-StG verwiesen.

Art. 27 E-StG – Steuerfreie Einkünfte

Abs. 1 lit. i und k–n Gewinne aus Geldspielen

Nach geltendem Recht müssen Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen über Fr. 1'000 versteuert werden, während Spielgewinne, die in Spielbanken erzielt werden, steuerfrei sind. Die Befreiung für Spielbankengewinne gilt indessen nicht für Spielgewinne, welche eine in der Schweiz ansässige – und deshalb unbeschränkt steuerpflichtige – Person in einer ausländischen Spielbank erzielt.

Um die Ungleichbehandlung zwischen Lotteriegesellschaften und Spielbanken zu beseitigen, wird mit dem Geldspielgesetz die Steuerbefreiung auf Gewinnen sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene ausgedehnt. Steuerfrei sind gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. I–m StHG:

- die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind – die Kantone können einen höheren Betrag festlegen;
- die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind;
- die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die dem Geldspielgesetz nicht unterstehen – das kantonale Recht bestimmt die Gewinngrenze

Die im kantonalen Recht vorgeschlagenen Grenzbeträge entsprechen denjenigen des DBG. Appenzell Ausserrhoden übernimmt die Beträge der direkten Bundessteuer um unnötige Erschwerungen und Verwirrungen sowohl im Deklarations- als auch im Veranlagungsverfahren zu vermeiden.

Gewinne aus Geldspielen, die nicht nach Art. 27 Abs. 1 lit. k–n E-StG steuerfrei sind, unterliegen gestützt auf die Einkommensgeneralklausel (Art. 19 Abs. 1 StG) sowie bei Geldspielgewinnen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 21 Abs. 1 StG) der Einkommenssteuer. Art. 27 Abs. 1 lit. i StG wird aufgehoben. Naturalgewinne, welche die Freigrenzen überschreiten, unterliegen ebenfalls der Besteuerung.

Im Hinblick auf die Einsatzkosten wird auf die Kommentierung zu Art. 35 Abs. 1 lit. k E-StG verwiesen.



Art. 34 E-StG – Privatvermögen

Abs. 2 Rückbaukosten bei Ersatzbauten

Gemäss Art. 34 Abs. 2 und 4 StG können für Liegenschaften im Privatvermögen die Kosten für Massnahmen im Bereich Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege steuerlich als Liegenschaftsunterhaltskosten abgezogen werden.

Am 21. Mai 2017 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Vorlage betreffend das Energiegesetz angenommen. Der Bundesrat hat das Gesetz per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Mit der Energiestrategie 2050 ist Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG eingeführt worden, der nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren per 1. Januar 2020 in den Kantonen unter bestimmten Voraussetzungen direkt Anwendung findet. Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau gelten neu ebenfalls als abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten, sofern das kantonale Recht einen Abzug für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsieht.

In Appenzell Ausserrhoden sind die Kosten für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege gestützt auf Art. 34 Abs. 2 und Abs. 4 StG abzugsfähig. Folglich sind die Rückbaukosten für einen Ersatzneubau den steuerlich abzugsfähigen Liegenschaftsunterhaltskosten gleichzustellen. Art. 34 Abs. 2 StG wird daher entsprechend ergänzt. Hintergrund dieser steuerlichen Massnahme ist eine energiepolitische Motivation, welche den Rückbau von älteren, in energetischer Hinsicht schlechten Gebäudehüllen und den Wiederaufbau von energetisch zeitgemässen Gebäuden steuerlich begünstigen will. Die Bestimmung soll gleichzeitig mit der analogen Bestimmung des DBG auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Können Rückbaukosten sowie Energie- und Umweltschutzmassnahmen in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, können sie als Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Dieser in Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG vorgesehene Einbruch in das im Steuerrecht konsequent verfolgte Periodizitätsprinzip dürfte zu einem Mehraufwand im Deklarations- und Veranlagungsverfahren führen.

Art. 35 E-StG – Allgemeine Abzüge

Abs. 1 lit. k Einsatzkosten für Geldspielgewinne

Nach Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG sind die Einsatzkosten für Geldspielgewinne unter gewissen Voraussetzungen abzugsfähig. Diese Vorgabe ist in Art. 35 Abs. 1 lit. k E-StG umgesetzt worden, wobei die Grenzbeträge denjenigen der direkten Bundessteuer (Art. 33 Abs. 4 DBG) entsprechen.

Art. 38 E-StG – IV. Sozialabzüge

Abs. 1 lit. a Kinderabzug

Die Parlamentarische Kommission hat an der 1. Lesung einen dreistufigen Abzug beantragt: für Kinder von 0 bis 4 Jahren Fr. 5'000, für Kinder von 5 bis 15 Jahren Fr. 7'000 und für Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahren Fr. 11'000. Diese Staffelung der Kinderabzüge orientiert sich an den effektiven Kosten. Dabei hat die Parlamentarische Kommission besonders berücksichtigt, dass die Kosten für die Kinder mit zunehmendem Alter steigen (spürbar ab dem Eintritt in den Kindergarten bzw. nach Abschluss der Sekundarstufe I). Dieser Entwicklung kann mit einem dreistufigen Kinderabzug besser Rechnung getragen werden als mit dem vom Regierungsrat beantragten zweistufigen Abzug. Die Parlamentarische Kommission hat sich zudem dafür ausgesprochen, die Abzugsmöglichkeit bis zum vollendeten 25. Altersjahr zu limitieren, während der Regierungsrat die Limitierung beim vollendeten 26. Altersjahr vorgeschlagen hatte. Der Kantonsrat hat schliesslich dem Antrag der Parlamentarischen Kommission den Vorzug gegeben. Der Entscheid des Kantonsrates hinsichtlich der Ausgestaltung der Kinderabzüge ist in den Entwurf der 2. Lesung aufgenommen worden.



Die vorgeschlagene Fassung des Regierungsrates für die 2. Lesung ergänzt die vom Kantonsrat in 1. Lesung genehmigte Formulierung. Inhaber der elterlichen Sorge haben auch für Kinder im Alter von 16 bis 18 Jahren, die keine Ausbildung absolvieren, Anspruch auf einen Kinderabzug, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Weiteren sind gegenüber der in 1. Lesung beschlossenen Fassung der Bestimmung im Hinblick auf die 2. Lesung lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

Art. 72b E-StG – Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

Redaktionelle Änderung in der Sachüberschrift: Es wird der Begriff «Besteuerung» anstatt «Aufdeckung» verwendet.

Art. 73 E-StG – Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Abs. 3 Gestehungskosten von Beteiligungen

In der Weisung der Staatssteuerkommission über Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen für Forschung und Entwicklung vom 12. Juni 2017 wird festgehalten, dass Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 StG erfüllen, dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, soweit sie nicht mehr begründet sind. Diese Bestimmung wird aufgrund ihrer Bedeutung ins Gesetz übernommen (vgl. Art. 73 Abs. 3 E-StG). Entsprechendes gilt auch bei der direkten Bundessteuer (vgl. Art. 62 Abs. 4 DBG).

Art. 96 E-StG – Minimalsteuer

Abs. 1 Grundstücke

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, indem der Begriff «eine Hinzurechnung» durch «ein Zuschlag» ersetzt wird. Der Begriff «Zuschlag» wird bereits im geltenden Recht verwendet (Art. 4, 47, 285a).

Art. 124 E-StG – 2. Steueraufschiebende Veräusserungen

Abs. 2 Nachbesteuerung

Bei der Ersatzbeschaffung von selbstbewohntem Wohneigentum wird die Grundstückgewinnsteuer, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, aufgeschoben. Diese Ersatzbeschaffung ist in der ganzen Schweiz möglich. Die Besteuerung erfolgt erst bei Veräusserung des Ersatzobjekts, sofern nicht wiederum eine privilegierte Ersatzbeschaffung vorgenommen wird. Steuerberechtigt ist grundsätzlich der Kanton am Belegenheitsort des Ersatzobjekts, auf den vom Wegzugskanton auch der aufgeschobene Gewinn übertragen worden ist. Diese Anknüpfung war bisher allerdings kontrovers. Das StHG enthält diesbezüglich keine Regelung. Während die einen Kantone die Nachbesteuerung des aufgeschobenen Gewinns im ursprünglichen Kanton stipulieren (Zerlegungsmethode), sind andere Kantone davon ausgegangen, dass jener Kanton steuerberechtigt ist, bei welchem keine steueraufschiebende Veräusserung mehr erfolgt (Einheitsmethode).

Mit Urteil 2C_337/2012 vom 19. Dezember 2012 hat das Bundesgericht entschieden, dass im interkantonalen Verhältnis bezüglich Ersatzbeschaffung grundsätzlich die Einheitsmethode angewandt wird. Das heisst, dass der Kanton, in welchem keine Ersatzbeschaffung mehr geltend gemacht wird, den gesamten Grundstücksgewinn besteuern darf. Offen gelassen hat das Bundesgericht, wie es sich mit reinvestitionsnahen Ersatzbeschaffungen verhält. Dabei gilt als reinvestitionsnah eine Zeitspanne von 5 Jahren. Im Gesetzesentwurf des Regierungsrates für die 1. Lesung ist das gesetzlich vorgesehene Nachbesteuerungsrecht von Appenzell Ausserrhoden unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung auf fünf Jahre beschränkt worden.



In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht in BGE 143 II 694 vom 28. September 2017 über die interkantonale Zuordnung der Besteuerungskompetenz bei reinvestitionsnahen Handänderungen befunden. Gemäss Bundesgericht ist auf die partielle Anwendung der Zerlegungsmethode zu verzichten. Vielmehr gelangt auch bei reinvestitionsnahen Handänderungen die Einheitsmethode zur Anwendung. Dies bedeutet, dass das Recht zur Besteuerung des latenten Steuersubstrats bei einem Abreissen der Ersatzbeschaffungskette auch in diesen Fällen insgesamt und ausschliesslich dem Zuzugskanton bzw. dem letzten von mehreren Zuzugskantonen zukommt. Vorbehalten bleibt einzig das Rechtsmissbrauchsverbot.

Abs. 2 von Art. 124 StG, der ein Nachbesteuerungsrecht von Appenzell Ausserrhoden statuiert, ist deshalb auf die 2. Lesung hin ersatzlos aufzuheben. Bis anhin sind keine interkantonalen Nachbesteuerungsfälle im Bereich der Grundstückgewinnsteuer erfolgt. Somit ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Art. 271 E-StG – Verfahren

Abs. 2 Strafanzeige

In Art. 271 Abs. 2 E-StG wird ebenso wie in Art. 188 Abs. 1 DBG verdeutlicht, dass die Kantonale Steuerverwaltung für die Erhebung von Strafanzeigen bei Steuervergehen zuständig ist.

III. Aufhebung von Erlassen

Der Erlass bGS 621.11.3 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken), der am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben. Die massgeblichen Bestimmungen sind bereits in Hinblick auf die 1. Lesung im Gesetzesentwurf integriert worden.

3. Inkraftsetzung

Die geänderten Bestimmungen des Steuergesetzes sollen auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmung über die Kinderabzüge (Art. 38 Abs. 1 E-StG), der Übernahme des Bezugs der Grundstückgewinnsteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung (Art. 203 Abs. 1 E-StG), der Bestimmung über die Rückbaukosten bei Ersatzbauten (Art. 34 Abs. 2 E-StG) sowie der revidierten Bestimmungen zur Quellensteuer (Art. 97 bis 121 E-StG).

Die Änderung des Kinderabzugs in Art. 38 Abs. 1 lit. a E-StG soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten. Der Regierungsrat wird im Zeitpunkt des Entscheides über die Inkraftsetzung der StG Rev 19 die finanziellen Auswirkungen der StG Rev 20 (vgl. die Ausführungen unter C) kennen.

Durch die zeitliche Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt die Inkraftsetzung der StG Rev 19 rückwirkend auf den 1. Januar 2019. Die technisch notwendigen Anpassungen des Steuerbezugs können erst nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision in Auftrag gegeben werden und benötigen einige Zeit. Dies verunmöglicht eine Übernahme des Bezugs der Grundstückgewinnsteuer per 1. Januar 2019. Infolge dessen soll diese Bestimmung ebenfalls erst per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Bestimmungen betreffend Energiegesetz sollen gleichzeitig mit der Regelung für die direkte Bundessteuer in Kraft treten. Art. 34 Abs.2 E-StG wird damit ebenfalls erst per 1. Januar 2020 in Kraft treten.



Im Bericht und Antrag zur 1. Lesung wurde ausgeführt, dass das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens voraussichtlich am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. April 2018 beschlossen, das Bundesgesetz erst am 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzung der kantonalen Bestimmungen zur Quellensteuer soll gleichzeitig mit der Bundesgesetzgebung auf den 1. Januar 2021 erfolgen.

C. Ausblick auf die Steuergesetzrevision 2020

Der Bund erarbeitet infolge der vom Volk am 10. Februar 2017 abgelehnten Unternehmenssteuerreform (USR III) eine neue Steuervorlage (SV 17). Der Ständerat hat am 7. Juni 2018 einen sozialpolitischen Ausgleich zugunsten der AHV im Umfang von 2 Milliarden Franken in die SV 17 eingefügt. Die Vorlage heisst deshalb neu Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Ausgangspunkt der Vorlage ist die Ablösung bestehender Regelungen zur Besteuerung der Statusgesellschaften mit privilegierter Besteuerung des Auslandgewinnes, weil die geltenden Regelungen nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen. Die Vorlage soll wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen in der Schweiz sicherstellen und einen entscheidenden Beitrag zu einem attraktiven Standort und damit zu Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen leisten. Der Bund wird die durch die geänderte Unternehmensbesteuerung zu erwartenden Steuerausfälle der Kantone teilweise ausgleichen, indem der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erhöht wird. Es ist vorgesehen, dass die Vorlage (STAF) auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt wird. STAF bildet die Grundlage für eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 20), welche nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen auf Bundesebene noch dieses Jahr auf kantonalen Ebene in die Vernehmlassung geschickt werden soll.

D. Auswirkungen

1. Finanziell für Kanton und Gemeinden

Im Hinblick auf die 2. Lesung sind die finanziellen Auswirkungen basierend auf aktuelleren Zahlen und unter Berücksichtigung der Änderungen des Kinderabzugs neu berechnet worden. Die Änderung der Kinderabzüge sowie diverse kleinere Änderungen haben Steuerausfälle beim Kanton von rund Fr. 1,1 Mio. und bei den Gemeinden von rund Fr. 1,3 Mio. zur Folge. Die finanziellen Auswirkungen werden erst mit der Inkraftsetzung von Art. 38 Abs. 1 E-StG, ab dem Jahr 2020, eintreten (vgl. Beilage 1.4).

Der Regierungsrat erachtet die Tragbarkeit der Steuerausfälle aufgrund des kantonalen Finanzplans, des zu erwartenden Periodenwachstums und der übergeordneten Zielsetzungen im Regierungsprogramm 2016–2019 bezüglich der Familienfreundlichkeit als gegeben. Angesichts der Finanzlage des Kantons können die Ausfälle nicht einseitig durch den Kanton getragen werden. Die Gemeinden sollen ebenfalls einen Anteil der Steuerausfälle übernehmen. Die guten Steuerabschlüsse der Gemeinden in den vergangenen Jahren zeigen, dass dies für sie verkraftbar ist (vgl. Beilage 1.5).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen werden keine zusätzlichen Gegenfinanzierungsmöglichkeiten der Mindereinnahmen aufgrund der StG Rev 19 aufgezeigt.



Die technischen Anpassungen des Bezugs der Grundstückgewinnsteuer führen zu einmaligen Kosten von rund Fr. 28'000. Diese Kosten werden über die Projektkosten ISAR aufgefangen.

Die in dieser Vorlage vorgesehene Erhöhung der Kinderabzüge und die damit direkt zusammenhängende Senkung des steuerbaren Einkommens führt bei gleichbleibenden Bestimmungen zur Gewährung der individuellen Prämienverbilligung aufgrund von Simulationsrechnungen mittelfristig zu Mehrausgaben für die individuelle Prämienverbilligung in der Höhe von rund Fr. 450'000 bis Fr. 600'000. Diese Mehrkosten gehen zu Lasten des Kantons. Diese voraussichtlichen Mehrkosten sind im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 noch nicht enthalten.

Das Energiegesetz, dessen steuerliche Bestimmungen per 1. Januar 2020 in Kraft treten, kann mittelfristig voraussichtliche Mindererträge von Fr. 400'000 bis Fr. 600'000 für die Gemeinden und Fr. 300'000 bis Fr. 500'000 für den Kanton zur Folge haben. Diese mutmasslichen Mindererträge sind im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 enthalten.

2. Personell/Organisatorisch

Die personellen und organisatorischen Auswirkungen sind im Bericht und Antrag zur 1. Lesung festgehalten.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Steuergesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Gesetzesentwurf
Beilage 1.2	Synopse
Beilage 1.3	Beiträge Volksdiskussion
Beilage 1.4	Übersicht Steuerausfälle
Beilage 1.5	Operative Ergebnisse Kanton/Gemeinden 2014–2018
Beilage 1.6	Synopse Steuerverordnung